



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

07.08.2013

Nr. 52/1

Inhalt

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 14.08.2013**
2. **Landkreis Börde: Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 14.08.2013

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 14.08.2013, 15:00 Uhr in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.07.2013
 - 4 öffentliche Vorlagen
 - 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
 - 6 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen
- #### Nichtöffentlicher Teil
- 7 nichtöffentliche Vorlagen
 - 7.1 Interner Bericht
 - 7.2 - 7.3 Informationen
 - 8 nichtöffentlich zu beratenden Themen
- #### Öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 14.08.2013
 - 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 31.07.2013

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Der Landkreis Börde, Untere Abfallbehörde, erlässt auf Grundlage des § 62 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeinverfügung:

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen nach den Vorgaben gemäß der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird folgendes verfügt:

1. Klärschlammherzeuger (oder von diesen beauftragte Dritte), die Klärschlämme abgeben wollen, welche auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen oder die für andere bodenbezogene Nutzungen vorgesehen sind, sind verpflichtet, diese vor der Abgabe auf perfluorierte Tenside (PFT) der ausgewählten Verbindungen von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) untersuchen zu lassen.
2. Die Annahme von Klärschlämmen durch Betreiber von Anlagen, welche eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlämmen (z.B. in Kompostierungsanlagen oder Anlagen zur Herstellung von Klärschlammgemischen) vorsehen, ist u.a. erst zulässig, nach dem vorhergehend eine Untersuchung der Klärschlämme auf PFT (PFOA und PFOS) erfolgt ist und die Prüfberichte zur Untersuchung vorliegen. Die jeweiligen Prüfberichte über die Untersuchungen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Für Betreiber vorgenannter Anlagen besteht diese Verpflichtung in Fällen wenn Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische zur Aufbringung auf Böden im Sinne der AbfKlärV (§ 1 Abs. 1) oder für andere bodenbezogene Nutzungen, z.B. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen, vorgesehen sind.
3. Die Annahme von Klärschlämmen durch Abnehmer (§ 7 Abs. 3 AbfKlärV) ist zulässig, nach dem zusätzlich zu den Nachweispflichten die Untersuchungen auf PFT durch den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 AbfKlärV) erfolgte und das Prüfergebnis der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde mit dem betreffenden Liefererschein nach Anhang 2 der AbfKlärV vorgelegt worden ist.
4. Klärschlämme, Klärschlammkomposte und -gemische dürfen zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen oder für andere bodenbezogene Nutzungen nur abgegeben oder angenommen werden, wenn die jeweilige Untersuchung von PFT nicht länger als zwei Jahre vor der vorgesehenen Abgabe bzw. Annahme zurückliegt. Die Probenahmen und Untersuchungen sind von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen. Die Prüfstelle kann von der zuständigen Behörde bestimmt werden.
5. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT-Gehalte von $\geq 100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für bodenbezogene Nutzungen nicht geeignet. Der angeordnete Vorsorgewert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA und PFOS) gilt als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25 % überschritten wird.
6. Die Nutzung von vorgenannten Klärschlämmen zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen und landschaftsbaulichen Maßnahmen ist bei Überschreitung vorgenannten (Vorsorge-) Wertes nicht zulässig.
7. Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Analysenergebnissen den vorgenannten Wert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ - zusätzlich Toleranz von 25 % - überschreiten, sind durch thermische Behandlung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung in dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen zuzuführen.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm vom 18.10.2007 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 14 am 21.10.2007 sowie die Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 28.01.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 05 am 01.02.2009 außer Kraft.
9. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

II. Begründung:

Die getroffenen Anordnungen betreffen stoffbezogenen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 der AbfKlärV. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen geeigneten Stoffen gemäß Düngemittelverordnung (DüMV)³. Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen wurde auf Grund von § 7 (3) des KrWG¹ und in Umsetzung der AbfKlärV sowie zur Einhaltung der materiellen Anforderungen des Bodenschutzes gemäß der BBodSchV für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen der i.R. stehende Vorsorgewert für PFT angeordnet. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen - hier Klärschlämme, Klärschlammkomposte und -gemische - ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt danach ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Die nach § 11 Abs. 2 KrWG erlassene AbfKlärV gibt zur Umsetzung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen vor, dass Klärschlämme gemäß § 3 Abs. 1 der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden dürfen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen gelten für das Aufbringen von Klärschlamm nach der AbfKlärV auch die Bestimmungen des Düngemittelrechts (DüG⁵ und DüMV) entsprechend.

Nach der AbfKlärV erfolgt die Aufbringung von Klärschlämmen auf Böden schadlos, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Abfälle und dem Ausmaß der Verunreinigungen sowie von der Art der Verwertung keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind. Hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und dem Ausmaß der Verunreinigungen sind nach § 3 und 4 der AbfKlärV zur Bewertung von Klärschlämmen umfangreiche Untersuchungen von anorganischen und organischen Parametern vorgegeben, um prüfen zu können, ob unter Berücksichtigung der Einhaltung der Vorgabewerte eine vorgesehene Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden schadlos und somit zulässig ist und insofern zu erwarten ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit wäre im Falle der Aufbringung von Klärschlämmen auf Böden dann auszugehen, wenn nach Untersuchung ein einzelner oder mehrere Vorgabewert/e gemäß AbfKlärV im Klärschlamm überschritten ist/sind und folglich von der Aufbringung eine Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Schutzgutes zu erwarten ist.

Im Falle der Anordnung über den festgesetzten Vorsorgewert für PFT ist festzustellen, dass die geltende AbfKlärV für diese organischen Parameter und die Stoffkonzentrationen von PFOA und PFOS keine Vorgaben enthält.

Bei der Entscheidung zur Festsetzung des Vorsorgewertes wurden aus der Stoffgruppe von

PFT die chemischen Einzelverbindungen ausgewählt, die nach vorliegenden wissenschaftlichen Bewertungen für die Umwelt und den Menschen das höchste toxische Gefährdungspotential aufweisen. Bei diesen Einzelverbindungen aus der Stoffgruppe der PFT mit dem höchsten Risikopotential handelt es sich um Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS), den toxikologisch bedeutsamsten Verbindungen aus der Substanzklasse von PFT. Diese werden deshalb auch als Leitparameter aus der Gruppe der PFT bezeichnet. *PFOA und PFOS sind chemische Stoffe, die in der Umwelt schwer abbaubar sind (persistent), sich in der Nahrungskette anreichern (bioakkumulierbar) und giftig (toxisch) sind.* Stoffe mit diesen Eigenschaften werden als PBT-Stoffe bezeichnet. PFOA und PFOS reichern sich im Blut und in der Leber an und weisen Halbwertszeiten von mehreren Jahren im menschlichen Körper auf. Im Tierversuch wurden für diese Verbindungen eine Reihe toxischer Effekte beobachtet, insbesondere hinsichtlich Tumorbildung und Reproduktionstoxizität.

Aufgrund des ubiquitären Nachweises dieser perfluorierten organischen Verbindungen in Umwelt- und Humanproben sowie wegen ihrer reproduktionstoxischen und kanzerogenen Eigenschaften sind diese Verbindungen als kritisch zu bewerten (US EPA, 2005; OECD, 2002).⁶

Die Untersuchung und Bewertung von Klärschlämmen, welche durch PFT verunreinigt sein können, ist insofern aus Vorsorgegründen zwingend geboten, um sicherzustellen, dass eine vorgesehene bodenbezogene Nutzung ordnungsgemäß und schadlos bzw. allgemeinwohlverträglich ist.

Die zuständige Behörde kann aus Vorsorge nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfKlärV zur Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen - hier PFT - in Böden, welche zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Schutzgütern führen können, die Untersuchung in Klärschlämmen auf weitere Inhaltstoffe - als die vorgegebenen - ausdehnen.

Von einer solchen Ausdehnung zur Untersuchung über den nach AbfKlärV vorgegebenen Umfang hinaus kann die zuständige Behörde auf Grundlage des KrWG im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen - hier AbfKlärV - treffen. Von dieser Anordnungsbefugnis wurde hier nach § 62 KrWG i.V.m. § 3 (5) Satz 2 der AbfKlärV Gebrauch gemacht, um die im speziellen Fachrecht nach AbfKlärV zum Schutze des Bodens fehlenden Vorgaben für PFT in Klärschlämmen im Falle der Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zu ergänzen. Die Anordnungen zur Untersuchung von PFOA und PFOS in Klärschlämmen durch die Verpflichteten - hier Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 3 Abs. 7 AbfKlärV) - sind daher nach § 3 (5) Satz 2 AbfKlärV begründet, weil die zuständige Behörde die Untersuchung auf weitere Inhaltstoffe im Klärschlamm ausdehnen kann, wenn es aus Vorsorgegründen zur Sicherstellung einer allgemeinwohlverträglichen Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden geboten ist.

Die angeordneten Untersuchungen und Begrenzungen von PFOA und PFOS im Klärschlamm auf $100 \mu\text{g/kg TS}$ sind weiterhin geboten, weil bei einer vorgesehenen Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zusätzlich zu den Regelungen gemäß AbfKlärV die Bestimmungen des Düngemittelrechts (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV) ergänzend anzuwenden sind. Danach gelten in allen Fällen der Aufbringung von Klärschlämmen als Düngemittel die Vorgaben nach dem DüG (§ 1) und der DüMV. Nach Anhang 2, Tabelle 1, Ziff. 1.4., Schadstoffe, der DüMV ist die Aufbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zulässig, sofern u.a. der im Klärschlamm gemessene (Grenz-) Wert für PFT (Summe: PFOA und PFOA) von $0,1 \text{ mg/kg TS}$ nicht überschritten wird. Eine Untersuchung und Begrenzung von PFT gemäß Anordnung ist für diese Fälle nach den Vorgaben der DüMV unerlässlich, weil diese nicht in der AbfKlärV enthalten sind.

Die getroffenen Anordnungen zur Untersuchung und Begrenzung von PFT in Klärschlämmen sind auch in den Fällen von bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlämmen begründet, sofern diese außerhalb von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden auf oder in Böden auf- und eingebracht werden sollen. Die Anordnungen erfolgten deshalb - zweitens - für weitere Fälle von bodenbezogenen Nutzungen, wie z.B. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen, um die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 12 (2) der BBodSchV⁷ zu vermeiden.

Dazu Folgendes: In der Praxis ist davon auszugehen, dass Betreiber von Anlagen - z.B. von Kompostierungsanlagen oder zur Herstellung von Klärschlammkomposten oder -gemischen - angemessene Klärschlämme lagern und/oder behandeln und danach die i.R. stehenden Klärschlämme für Rekultivierungsvorhaben oder Maßnahmen im Landschaftsbau selbst extern nutzen oder zur Nutzung an Dritte abgeben. Im Rahmen dieser bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlämmen sind die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden nach den Vorgaben des BBodSchG⁸ und der BBodSchV zu beachten. Danach hat derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen („Vorsorgepflicht“ gemäß § 7 Satz 1 BBodSchG). Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind folglich die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzes einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das „Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ ergebende Verordnungsermächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.

Nach § 3 (1) Nr. 1 BBodSchG findet dieses Gesetz auf schädliche Bodenveränderungen Anwendung, soweit Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das Aufbringen von Abfällen, hier Klärschlämme, auf Böden nicht ausreichend zum Schutze des Bodens regeln. Enthalten die spezielleren Regelungen anderer Rechtsbereiche - wie die der AbfKlärV - keine ausreichenden Maßstäbe zum Schutze des Bodens, so entfällt das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 (1) des BBodSchG.

Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen gemäß § 12 (1) der BBodSchV nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen auf oder in Böden auf- und eingebracht werden, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen. Diesen Anforderungen folgend ist nach Absatz 2 des § 12 der BBodSchV eine bodenbezogene Nutzung von Klärschlämmen durch das Auf- oder Einbringen auf und in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalt und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bodenschutzgesetzes und nach § 9 der BBodSchV nicht hervorgerufen wird.

Nach § 9 Abs. 1 der BBodSchV sind schädliche Bodenveränderungen in der Regel nicht zu besorgen, wenn 1. die nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV vorgegebenen „Vorsorgewerte“ nicht überschritten werden und

2. keine erhebliche Anreicherung von **anderen Schadstoffen** im Boden erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der BBodSchV ist demzufolge dann vom Entstehen schädlicher Bodenveränderungen auszugehen, wenn eine erhebliche Anreicherung von **anderen Schadstoffen** im Boden erfolgen kann, welche auf Grund ihrer Eigenschaften - wie hier PFT - in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Die getroffenen Anordnungen sind insofern für diese Fälle von bodenbezogenen Nutzungen die spezielleren Regeln, welche gemäß Vorsorgeanforderungen (§ 10 Abs. 2 BBodSchV) zum Schutze des Bodens anzuwenden sind, weil andere Maßstäbe und Vorsorgewerte im Fachrecht fehlen.

Sogenannte „andere Schadstoffe“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchV sind z.B. Stoffe wie PFOA und PFOS. Für diese Stoffe sind gemäß AbfKlärV und nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV keine Stoffkonzentrationen für bodenbezogene Nutzungen vorgegeben. In Fällen von bodenbezogenen Nutzungen von Klärschlämmen, welche i.d. Regel PFT enthalten, können insofern ohne die aus Vorsorgegründen getroffenen Anordnungen schädliche Bodenveränderungen durch diese (PBT-) Stoffe hervorgerufen werden, welche zu vermeiden sind.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen wird im Land Sachsen-Anhalt eine an der Vorsorge orientierte Herangehensweise praktiziert.

Die getroffene Anordnung, dass bei einer Überschreitung des Vorsorgewertes von 25 % dieser noch als eingehalten gilt, begründet sich, um Messabweichungen in den Untersuchungen von PFOA und PFOS aus der Stoffgruppe von PFT Rechnung zu tragen.

Die Überschreitung des Vorsorgewertes gilt als nachgewiesen, wenn die ermittelten Gehalte aus der Summe von PFOA und PFOS um mehr als 25 % über dem angeordneten Vorsorgewert liegen.

Nach Untersuchungs- und Forschungsergebnissen⁹ über PFT und deren chemischer Verbindungen sowie nach der in anderen Bundesländern angewandten Praxis von Anordnungen zur Begrenzung von PFT in Klärschlämmen ist bei dem hier festgelegten Vorsorgewert im Einzelfall von einem notwendigen und ausreichenden Schutz des Bodens und der Gesundheit von Menschen auszugehen.

Rechtsbehelfsverfahren

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

1. Hinweise:

Die Probenahme und Untersuchung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und -gemischen ist nach DIN 38414-14: 2011-08 [(Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 14] zur Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Schlamm, Kompost und Boden - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS) (S 14) - durchführen zu lassen.

Landkreis Börde
Haldensleben, 19.07.2013

gez. Walker
Landrat

3. **Landkreis Börde: Genehmigungsvorlage zur Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“**
4. **Abwasserverband „Untere Ohre“: Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes „Untere Ohre“**
5. **Impressum**

¹ Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);

³ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482);

⁴ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. April 2013 (BGBl. I S. 734);

⁵ Düngegesetz (DüG) vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.03.2012 (BGBl. I S. 481); Geltung ab 06.02.2009;

⁶ US EPA, Organisation der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zum Schutz der Umwelt;

⁷ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert;

⁸ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert;

⁹ Risikobewertung von PFT: Stellungnahme Nr. 035/2006 des BfR vom 27.07.2006; Pilotuntersuchungen zu Vorkommen und Auswirkungen von perfluorierten Tensiden (PFT) in Abfällen – Abschlussbericht - IFUA Institut für Umwelt-Analyse, Stand September 2007;

Landkreis Börde
Der Landrat

Aufgabenerweiterung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ durch die Übernahme der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung von der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Bereiche der Ortsteile Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassendorf und Weddendorf zum 01.01.2014

Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Der Landkreis Börde erlässt folgende **Genehmigungsverfügung:**

I. Die von der Versammlungsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ am 26.06.2013 mit Beschluss Nr. 834/2013 beschlossene Neufassung der Verbandsatzung wird gemäß §§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) genehmigt.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH „Untere Ohre“) zum 01.01.2014 ist die Übertragung der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassendorf und Weddendorf auf den AVH „Untere Ohre“ rechtlich vollzogen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt: Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat am 22.05.2013 mit Beschluss Nr. SROW-588-13-BV die Aufgabentransfertragung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassendorf und Weddendorf auf den AVH „Untere Ohre“ beschlossen.

Die Versammlungsversammlung des AVH „Untere Ohre“ hat in ihrer Sitzung am 26.06.2013 die Übernahme der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung von der Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen und die Neufassung ihrer Verbandsatzung beschlossen.

Begründung: zu I.) Die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des AVH „Untere Ohre“ wurde mit Schreiben vom 01.07.2013, hier eingegangen am 04.07.2013, von der Geschäftsführung des AVH „Untere Ohre“ beantragt.

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand und den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall basiert die Neufassung der Verbandsatzung auf § 14 Abs. 2 GKG LSA.

Berührt ist hier in erster Linie der Aufgabenbestand des AVH „Untere Ohre“ in Form einer Aufgabenerweiterung bezüglich der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassendorf und Weddendorf.

Mit dem Genehmigungsantrag wurden alle für die kommunalaufsichtliche Prüfung relevanten Unterlagen vorgelegt.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, 25.07.2013

Im Auftrage

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S.568), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 ff. des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 41) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Versammlungsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ die Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 26.06.2013:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Abwasserzweckverband -nachfolgend Verband- ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Diensterhebenfähigkeit.
- (2) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ und hat seinen Sitz in Haldensleben.
- (3) Das Verbandsgebiet des Verbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Siegelbild zeigt in einem Quadrat einen Haupt- und einen Nebenflus. Im oberen Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Abwasserverband Haldensleben und im unteren Teil Untere Ohre geführt.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die:
 - Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Wedringen, Hundisburg, Satulle und Uthmöden
 - Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden: Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wieglitz
 - Gemeinde Süplingen mit Ortsteil Bodendorf
 - Gemeinde Flechtingen für die Ortsteile Flechtingen, Bahnhof, Böddensell, Hasselburg, Hilgesdorf und Lemsteil
 - Gemeinde Calverde für die Ortsteile Grauingen und Wegenstedt
 - Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit den Ortsteilen Hillersleben, Neuenhofe und Born
 - Einheitsgemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf
 - Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eicken-dorf, Kathodorf, Etingen und Rätzlingen sowie Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassendorf und Weddendorf.
- (2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist zulässig und erfolgt durch Beschluss der Versammlungsversammlung und entsprechender Änderung des Absatz 1.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Aufgabe der Schutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Gebiet folgender Mitgliedsgemeinden:
 - Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Wedringen, Hundisburg, Satulle und Uthmöden



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

07.08.2013

Nr. 52/2

- Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden:

- Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wieglitz
- Gemeinde Süplingen mit Ortsteil Bodendorf
- Gemeinde Flechtingen für die Ortsteile Flechtingen, Bahnhof, Böddensell, Hasselburg, Hilgesdorf und Lemsell
- Gemeinde Calvörde für die Ortsteile Grauingen und Wegenstedt
- Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit den Ortsteilen Hillersleben, Neuenhofe
- Einheitsgemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf
- Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Kathendorf, Etingen und Rätzlingen.

(2) Die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet folgender Mitgliedsgemeinden:
Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit dem Ortsteil Born

(3) Ausschließlich die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der Mitgliedsgemeinde:
- Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassendorf und Wedendorf.

(4) Der Verband hat insbesondere

1. die Aufgaben
 - a) die hierzu erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, sowie
 - b) alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen,
 - c) den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlagen zu beseitigen,
 - d) das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu beseitigen und
2. alle hiermit verbundenen Befugnisse, einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Regelungen, auszuüben.
- (5) Der Verband darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Gemeinden und Verbände außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben nach Absatz 1 durchführen.
- (6) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Abwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen ihr Vermögen an Anlagen der Abwasserentsorgung in das Eigentum des Verbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder melden dem Verband rechtzeitig die von ihnen geplanten Maßnahmen, die Folgen für die Aufgabe Abwasserbeseitigung nach sich ziehen und stimmen die Realisierbarkeit mit dem Verband ab.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Verbandsmitglieder wählen je einen Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wird ein Stellvertreter gewählt, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Für sie gelten die Bestimmungen, die für die Verbandsvertreter gelten, analog.
- (2) Die Verbandsvertreter werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder (der kommunalen Gebietskörperschaft) gewählt und mit der Vertretung beauftragt.
- (3) Die Verbandsvertreter können jederzeit durch das Verbandsmitglied abgewählt werden. Die Verbandsmitglieder sollen dem Verband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl mitteilen. Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.
- (4) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Haldensleben 9 Stimmen, die Verbandsgemeinde Flechtingen hat 4 Stimmen, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat 2 Stimmen, die Gemeinde Niedere Börde hat 1 Stimme und die Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat 2 Stimmen. Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Das Stimmrecht der Stadt Haldensleben, der Verbandsgemeinde Flechtingen, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen wird durch je 1 Vertreter wahrgenommen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung kraft Gesetzes oder kraft Satzung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Vertreter,
 2. Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und Bestätigung seines Stellvertreters
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
 4. die Geschäftsordnung,
 5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, der Finanzplanung mit Investitionsprogramm, die Festsetzung der Verbandsumlage sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 7. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
 9. die Festsetzung von allgemein geltenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 10. die Verfügung über Vermögen des Verbandes, Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit eine Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird,
 11. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Verbandes und solchen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
 12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes, die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes,
 13. die Aufnahme von Krediten, soweit eine Wertgrenze von 1,5 Mio. EUR überschritten wird, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte,
 14. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern des Verbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist
 15. Verträge des Verbandes mit Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 15.000 EUR handelt,
 16. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung und des Dienstsiegels des Verbandes,
 17. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von 25.000 EUR überschritten wird,
 18. Rechtsgeschäfte mit Dritten, soweit diese eine Wertgrenze von 200.000 EUR überschreiten mit Ausnahme von Zuschlägen zu Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL oder VOF erfolgen. Hier gilt die Wertgrenze der Ziffer 19,
 19. Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOF oder VOL durchgeführt werden und eine Wertgrenze von 500.000 EUR überschreiten,
 20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder, wenn sie eine Wertgrenze von 100.000 EUR überschreiten,
 21. den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 22. die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes,
 23. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes,
 24. die Auflösung des Zweckverbandes,
 25. sonstige Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung sollte mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Kalendertage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (Außerordentliche Sitzung).
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind oder wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt danach, auch wenn sich die Zahl der Verbandsvertreter im Laufe der Versammlung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht. Dabei zählt der Verbandsvertreter, der die Beschlussunfähigkeit geltend macht, als anwesend.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsvertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- (4) Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.
- (5) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Beschlüsse müssen in folgenden Fällen von mindestens 3 Verbandsmitgliedern getragen werden, wenn:
 1. Die Betriebsführung des Verbandes auf einen Dritten übertragen werden soll, oder
 2. Die Regenwasserentsorgung auf die Verbandsgemeinde auf Antrag rückübertragen werden soll.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Änderungen, die die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Auflösung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- Für die Änderung der Verbandsatzung ist mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
- (7) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (8) Die Verbandsvertreter werden in der ersten Sitzung nach der Wahl auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet/hingewiesen, nachrückende Verbandsvertreter bei ihrem Eintritt. Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von dem an Jahren ältestem Mitglied der Verbandsversammlung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Verbandsgeschäftsführer nicht von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 11

Niederschrift über Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.

§ 12

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer, der die Funktionsbezeichnung „Verbandsgeschäftsführer“ führt. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt und ist hauptberuflich tätig. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Verbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Verbandes. Er wird von einem Angestellten des Verbandes als Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten, welcher auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers von der Verbandsversammlung bestätigt wird. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer erlässt eine Dienstanweisung für den inneren Dienstbetrieb der Verwaltung des Verbandes.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über Angelegenheiten unter den Wertgrenzen entsprechend § 7 Abs. 2 und über Angelegenheiten, über die er kraft Gesetzes zuständig ist bzw. per Beschluss von der Verbandsversammlung zugewiesen wird.

§ 14

Auslagensatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Haushaltswirtschaft und Rechnungsprüfung

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 16

Finanzbedarf

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt der Verband Abgaben aufgrund von Satzungen.
- (2) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die nach Aufgabebereichen differenziert wird, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken.
- (2.1) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden Umlage für die Schmutzwasserentsorgung, welche entsprechend § 16 Abs. 2 ermittelt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik, zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (2.2) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden Umlage für die Niederschlagswasserentwässerung, welche entsprechend § 16 Abs. 2 ermittelt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der angeschlossenen Flächen am 31.12. des Vorjahres.
- (3) Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan festgelegt und bis zum 30.10. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.
- (4) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird durch Bescheid angefordert.

§ 17

Auflösung des Verbandes, Ausscheiden, Beitritt eines Verbandsmitgliedes und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbandes beschließen. Die Änderung des Mitgliedsbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung) von Mitgliedern. Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 2 GKG-LSA).
 - Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotentiale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.
 - Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes
 1. die Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzepte verhindert wird,
 2. der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.
- (2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalauseinandersetzung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig.

Hinweis: Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes und die dazugehörige Vereinbarung sind nur wirksam, wenn auf der Grundlage dieser Satzung zwischen den Mitgliedsgemeinden, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Verband jeweils eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 übernommen, sofern nicht andere Träger der Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.
- (6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 umgelegt.
- (7) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen - mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung - erfolgen im „Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre“, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung hat mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzeleben“ zu erfolgen.
- (4) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls nach den Vorgaben in Absatz 1 bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:
Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.

Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Burgwall 6, in 39340 Haldensleben zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ausgestellt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (5) Auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre“ nach Abs. 1 wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzeleben“ hingewiesen.

§ 20

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ vom 09. Dezember 2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 14. November 2012 außer Kraft.

Haldensleben, den 26. Juni 2013



Achim Grossmann
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de
Internet: